

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1918.

---

**Inhalt:** Nr. 25. Verordnung zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909. S. 71. — Nr. 26. Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie betr. S. 72. — Nr. 27. Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie für Militärpersonen betr. S. 74.

---

## Nr. 25. Verordnung

zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909;

vom 10. Mai 1918.

§ 5 Ziffern IV und X der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 91) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

• IV Die Höchstversicherung beträgt bei Zuchthengsten 5000 *M*, bei anderen Pferden 4000 *M*.

X. Der Einheitsfuß des Versicherungsbeitrages beträgt

in Klasse I . . . . .	2	vom Hundert des Versicherungswertes,
" " II . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	" " " " " "
" " III . . . . .	3	" " " " " "
" " IV . . . . .	4	" " " " " "
" " V . . . . .	5	" " " " " "
" " VI . . . . .	6	" " " " " "

Den Vereinen wird indessen gestattet, nach Bedarf diese Einheitsfüße um 1 vom Hundert in allen Gefahrenklassen für die Fälle zu erhöhen, wo für Zuchthengste eine höhere Versicherungssumme als 4000 *M* und für andere Pferde als 2000 *M* beantragt wird und die Versicherungssumme nach dem Urteile des Abschätzungsausschusses dem tatsächlichen Werte des Tieres entspricht.